



## **Monatsversammlung der SVC am 06.11.2017**

Der 1. Vorsitzende, Dr. Jan Bühner, begrüßt um 20:00 Uhr 28 Mitglieder in der Seglerrunde und verweist darauf, dass der Herbst mit seinen ersten Stürmen den Hafen schon stark beansprucht hat.

Er verliest die Danksagung der Familie Landwermann zur Teilnahme am Tod ihres Vaters.

Die Verlesung des Protokolls der MV Oktober wird auf die nächste Versammlung verschoben.

Der 2. Vorsitzende, Torsten Maass, berichtet, dass der Grundstückstausch mit dem WSA nun auch in der Praxis vollzogen sei. Das WSA baut auch noch eine eigene Auffahrt.

Der Orkan hat schwere Schäden angerichtet: Es sind Finger am CD-Schlengel abgebrochen (teilweise mit Schiffen dran). Der CD-Schlengel selbst ist auch beschädigt. Die Hafenkommision ist involviert; der Bescheid der Versicherung steht noch aus. Es ist mit hohen Kosten zu rechnen.

Den geänderten Kriterien zur Beantragung von Fördermitteln konnte durch Verlängerung des Mietvertrages mit N-Ports entsprochen werden. Auch der Hafemietvertrag mit N-Ports ist noch neu zu verhandeln.

Sk Dierk Müller referiert zur Verordnung des Befahrens der Nationalparks der drei Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg an den Küsten der Nordsee. Er gibt einen eindrucksvollen Einblick in das Vorschriften-Dickicht der drei Länder, s. b. nächste Seiten.

Der 1. Vorsitzende bedankt sich beim Referenten, schließt die Versammlung um 21:15 Uhr und wünscht allen einen guten Heimweg.

*Margrit Erkner*

# Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV)

NPNordSBefV

Ausfertigungsdatum: 12.02.1992

## § 1

(1) Zum Schutz der Tierwelt wird das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen, Sportfahrzeugen und Wassersportgeräten in den Nationalparks

1. "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" (Nationalparkgesetz vom 22. Juli 1985, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 202),
2. "Hamburgisches Wattenmeer" (Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. . 1990, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I S. 63) und
3. "Niedersächsisches Wattenmeer" (Verordnung über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" vom 13. Dezember 1985, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 533)

nach dieser Verordnung geregelt.

(2) Die Grenzen der Nationalparke auf den Bundeswasserstraßen und die jeweiligen Zonen I mit den Seehundschutzgebieten, den Brut- und Mausergebieten der Vögel sowie den Schutzzeiten und die durch Gebiete führenden Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266) in der jeweils geltenden Fassung bestimmen nach der Darstellung in den amtlichen Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie jeweils geltenden Fassung. Die amtlichen Seekarten können bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern des im Küstenbereich während der Dienstzeiten eingesehen und von den Vertriebs- und Auslieferungsstellen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, 20359 Hamburg, Bernhard-Nocht-Straße 78, bezogen

## § 2

Die Verkehrsteilnehmer haben sich auf den Bundeswasserstraßen in den Nationalparks so zu verhalten, dass die Tierwelt nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, gestört wird.

## § 3

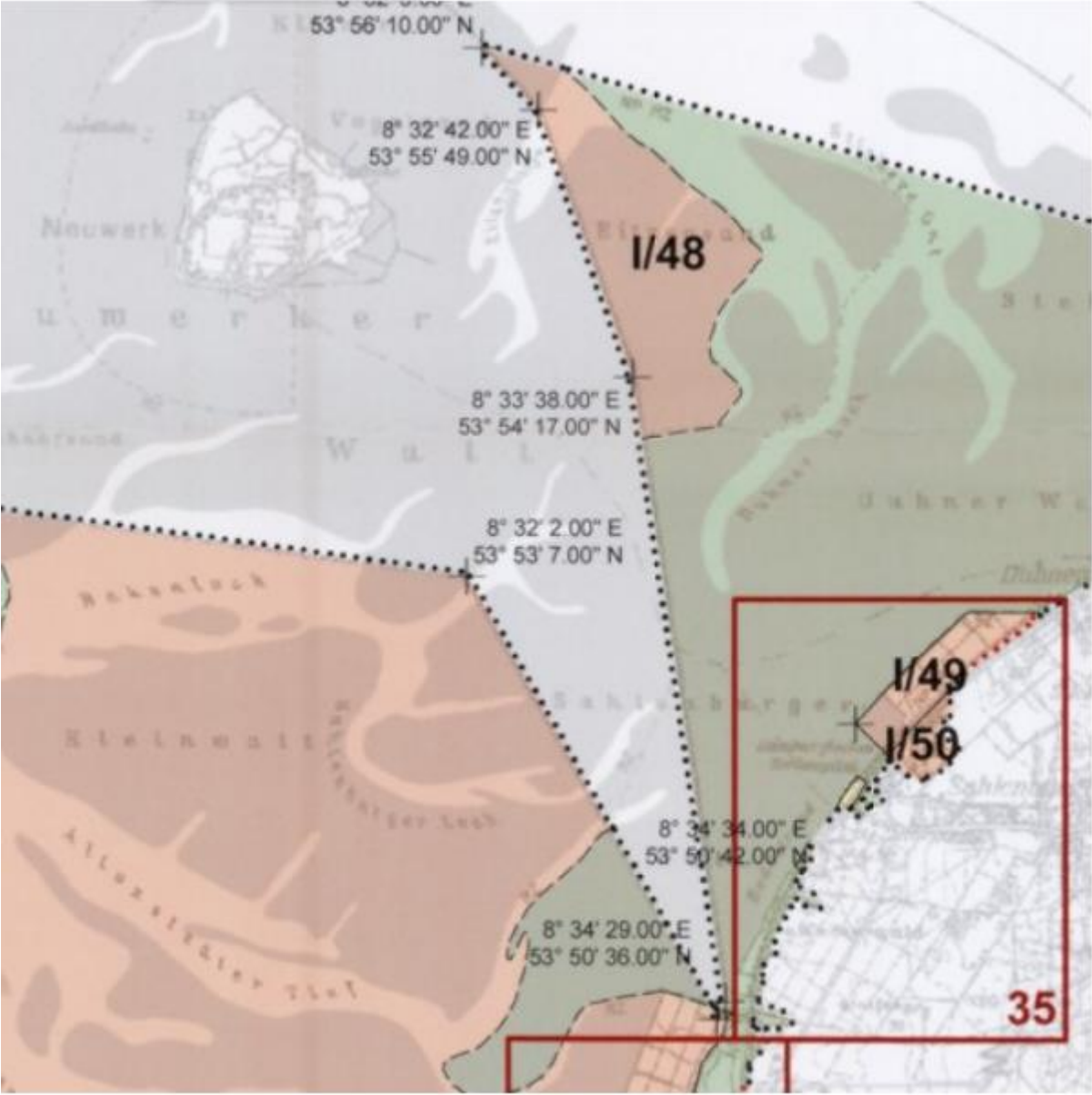
(2) Fahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 1, die durch Maschinenkraft angetrieben werden, dürfen auf den Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee eine Geschwindigkeit von 12 kn\*) durch das Wasser nicht überschreiten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung bleibt unberührt.

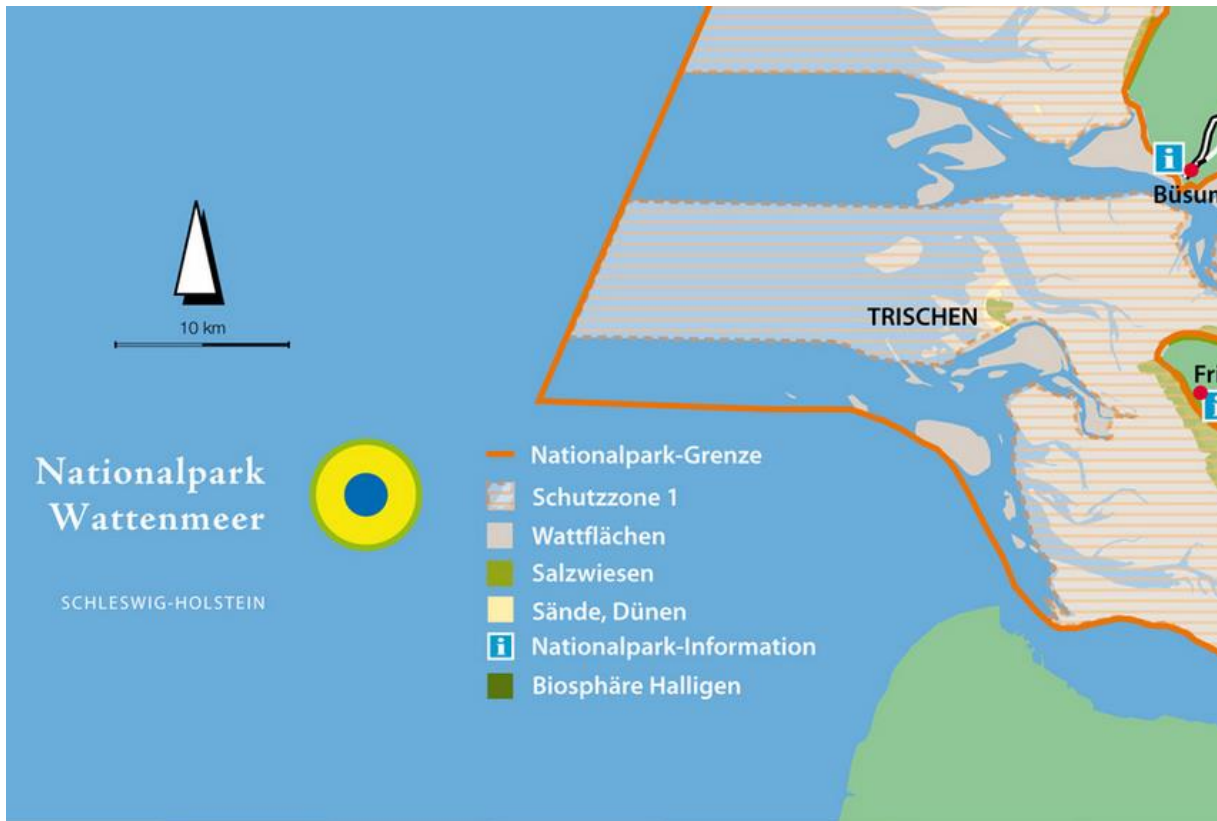
(3) Fahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 1, die durch Maschinenkraft angetrieben werden, dürfen auf den durch Sichtzeichen begrenzten oder gekennzeichneten Fahrwassern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung außerhalb der jeweiligen Zonen I eine Geschwindigkeit von 16 kn durch das Wasser nicht überschreiten.

## § 4

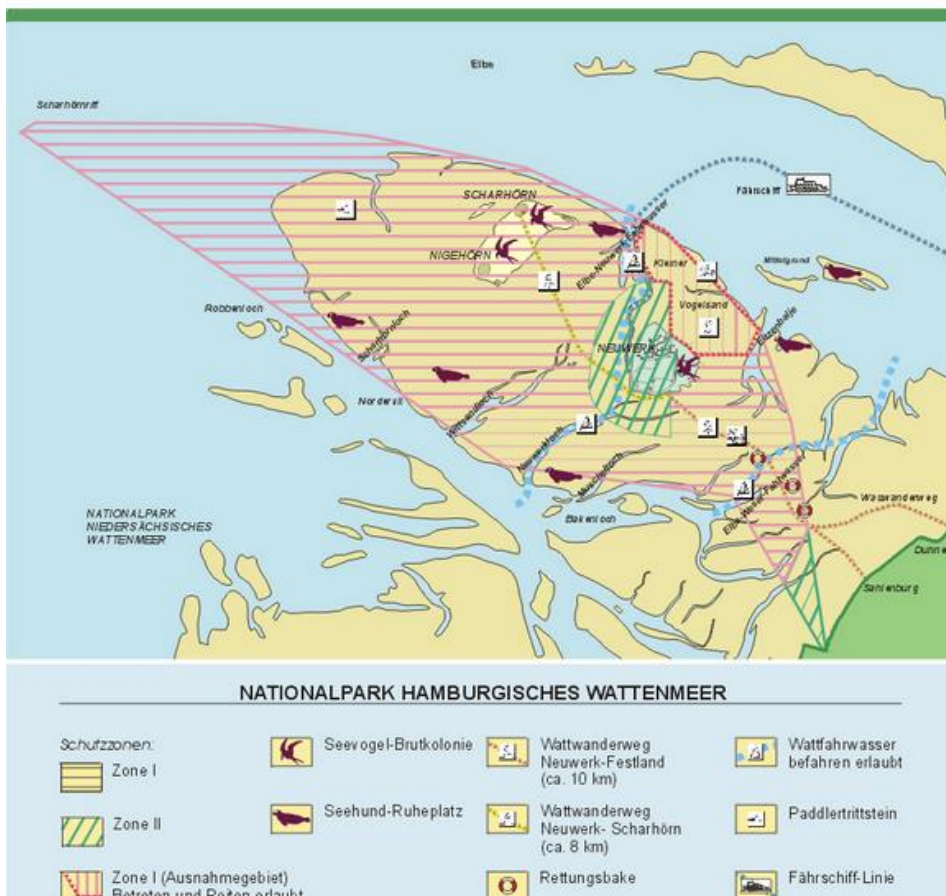
(1) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraßen in den jeweiligen Zonen I der Nationalparke außerhalb der Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Zeit von drei Stunden bis drei Stunden vor Tidehochwasser zu befahren, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Es ist untersagt, die auf Bundeswasserstraßen in den jeweiligen Zonen I der Nationalparke liegenden Seehundschutzgebiete sowie Brut- und Mausergebiete der Vögel während bestimmter, in den amtlichen Seekarten (§ 1 Abs. 2) enthaltener Schutzzeiten zu befahren, ausgenommen sind Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung.





Karte des Nationalparks Hamburgisches Wattenmeer





# Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV)

## § 4 Zeitliche Einschränkungen

- in **Zone II** keine Einschränkungen
- in **Zone I** gilt:
  1. im Fahrwasser keine Einschränkungen
  2. außerhalb des Fahrwassers ist das Fahren nur während Hochwasser erlaubt (**3-Stunden-Regel**), d.h. Trockenfallen nicht möglich
  3. Ausschlusszeiten für Befahren von VSG, RSG

# Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV)

## § 3 Geschwindigkeitsbeschränkungen für durch Maschinenkraft angetriebene Fahrzeuge

	im Gebiet	im Fahrwasser
<b>Ruhezone</b> (Zone I)	<b>8 kn</b>	<b>12 kn</b>
<b>Zwischenzone</b> (Zone II)	<b>12 kn</b>	<b>16 kn</b>

- gilt im VSG, RSG wie in Zone I
- kein Befahren von Zone I mit motorisierten Wasserskiern, Wassermotorrädern oder sonstigen motorisierten Wassersportgeräten, Wasserskisport nicht gestattet.

